

**Bericht der Verwaltung
zur Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am
12.04.2012**

Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie im Land Bremen

Die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, im Folgenden HWRM-RL) wurde 2007 durch das Europäische Parlament erlassen und 2010 mit der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in deutsches Recht überführt.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Gefahren, die Hochwasser auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten ausübt, zu verringern und das Management im Umgang mit den Hochwassergefahren zu verbessern.

Ähnlich wie bei der EG-Wasserrahmenrichtlinie wird bei der Umsetzung der HWRM-RL grenzübergreifend (national & international) auf der Ebene der Flussgebietseinheiten vorgegangen. Eine Kooperation über Verwaltungs- und Staatsgrenzen hinweg ist demnach unerlässlich und darüber hinaus zielführend. Wichtige Arbeitsschritte werden aus diesem Grunde von der Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser), in der neben Bremen auch alle anderen an der Weser gelegenen Bundesländer Mitglied sind, koordiniert. Zusätzlich wurde zwischen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) eine bilaterale Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Umsetzung der RL beschlossen.

Wichtiger Bestandteil dieser Vereinbarung war die Bildung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des MU, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und des SUBV, die die Umsetzung der drei wesentlichen Phasen der HWRM-RL begleitet.

Umsetzung im Land Bremen:

In der ersten Phase wurden bis Dezember 2011 die Gebiete ermittelt, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potenzielles, signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Die Bewertung des Hochwasserrisikos erfolgte für alle größeren bremischen Gewässer auf Grundlage vergangener und zukünftig zu erwartender Hochwasserereignisse in Kombination mit dem Ausmaß der Betroffenheit der vier so genannten Signifikanzkriterien

menschliche Gesundheit,

Umwelt,

Kulturerbe sowie

wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

Daraufhin wurden die Unterweser (Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven), die Mittelweser (Weser bis zum Wehr in Hemelingen) sowie die vier Geestgewässer Blumenthaler Aue, Beckedorfer Beeke, Ihle und Schönebecker Aue als Risikogebiete eingestuft und über den Bund der EU entsprechend gemeldet. Die Ochtum, die Lesum und die Wümme sowie die Geeste in Bremerhaven werden von einem maßgeblichen Hochwasserereignis der Weser überlagert und mussten daher nicht individuell als Risikogewässer gemeldet werden.

In der zweiten Phase werden bis Dezember 2013 für die als Risikogebiete identifizierten Bereiche Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erarbeitet.

Besonders hervorzuheben hierbei ist, dass die Richtlinie einen neuen inhaltlichen Ansatz verfolgt: nicht nur mögliche Überschwemmungen vor der Landesschutzdeichlinie (also in den bisherigen Überschwemmungsgebieten) werden dabei betrachtet, sondern auch Hochwasserrisiken hinter den Deichen und Hochwasserschutzanlagen. Diese werden untersucht und müssen in den Kartenwerken dargestellt werden.

. Für Bremen ergibt sich dadurch die Konsequenz, dass erstmalig für die durch die Landesschutzdeichlinie geschützten Gebiete (rund 90 % der gesamten Landesfläche) im Rahmen der HWRM-RL mögliche Überflutungsszenarien zu ermitteln sind. Grundlage dafür werden von Ingenieurbüros durchzuführende hydraulische Berechnungen sein, mit denen die Ausdehnung von Überschwemmungsflächen ermittelt wird, z.B. für ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren auftritt. Neben diesem sogenannten hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ 100) werden auch ein 20-jährliches Hochwasserereignis (HQ 20) und ein extremes Hochwasserereignis (Faktor 1,3 bzw. 1,4 · HQ 100) berechnet. Für jedes der drei Szenarien werden Hochwassergefahrenkarten erstellt, die neben dem Ausmaß der Überschwemmung auch die zu erwartenden Überflutungshöhen enthalten.

In den auf die Hochwassergefahrenkarten aufbauenden Hochwasserrisikokarten werden die Anzahl der betroffenen Einwohner, die Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten, potenziell gefährdete Schutzgebiete und Industrieanlagen, die im Hochwasserfall unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen können, sowie das Kulturerbe mit einbezogen.

Die im Rahmen der Gefahrenkarten zu erhebenden Daten (hydraulische Berechnungen) sind beauftragt und werden bis Ende 2012 erwartet. Sie bilden die Grundlage für die nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bis Ende Dezember 2013 innerhalb der Risikogebiete ggf. auszuweisenden Überschwemmungsgebiete. Für die hochwassergefährdeten Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsgebiet der Weser, der Lesum und der Ochtum in der Stadtgemeinde Bremen sind diese Arbeiten bereits abgeschlossen, so dass ein entsprechende Verordnungsverfahren im ersten Halbjahr 2012 eingeleitet werden kann. Hierüber wird der Deputation zu gegebener Zeit gesondert unterrichtet.

Zum Abschluss des ersten Zyklus werden in der dritten Umsetzungsphase der HWRM-RL bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne veröffentlicht, die zunächst die Ergebnisse der vorgenannten Arbeitsschritte zusammenfassen, Schlussfolgerungen aus den bisherigen Untersuchungen ziehen sowie angemessene Ziele und ggf. Maßnahmen für die Verringerung nachteiliger hochwasserbedingter Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten formulieren. Mit den Schwerpunkten Vermeidung, Schutz und Vorsorge erfassen die Hochwassermanagementpläne alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne werden unter aktiver Einbeziehung und Beteiligung aller interessierter Stellen erarbeitet. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) findet die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Die Richtlinie sieht eine Aktualisierung der Pläne alle sechs Jahre vor, wobei die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu berücksichtigen sind.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.